



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 437/19 Datum: 13.09.2019 Status: öffentlich
Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten sowie des Ausschusses für Jugend Soziales und Kultur	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.09.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung am 24.06.2019 beschloss die Gemeindevertretung Pinnow eine Hauptsatzungsänderung. Die Ausschüsse für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten sowie für Jugend, Soziales und Kultur sollten statt zwei sachkundige Einwohner jeweils drei sachkundige Einwohner erhalten. Noch am selben Abend fand die Wahl der jeweils drei sachkundigen Einwohnerinnen bzw. Einwohner statt. Die Hauptsatzungsänderung wurde gemäß § 5 KV M-V der unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet diese Änderungssatzung gemäß § 81 Abs. 1 KV M-V (siehe Anlage).

Mit einem Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow sind die rechtlichen Bedenken der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ausgeräumt. Es bleibt die Bestätigung der Wahl der Mitglieder dieser beiden Ausschüsse. Alternativ kann natürlich auch eine Wiederholung der Wahlen erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussvorlage zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow

Anlage/n:

Beanstandung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.09.2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten sowie des Ausschusses für Jugend, Soziales und Kultur wie folgt:

Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten:

- Nonno Schacht (Gemeindevertreter)
- Günter Tiroux (Gemeindevertreter)
- Sebastian Dosdall (Gemeindevertreter)
- Volker Helms (Gemeindevertreter)
- Frank Czerwonka (sachkundiger Einwohner)
- Bernd Schumacher (sachkundiger Einwohner)
- Gerda Benn (sachkundige Einwohnerin)

Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur:

- Babette Bormann (Gemeindevertreterin)
- Stephan B. Dann (Gemeindevertreter)
- Anja Münstermann (Gemeindevertreterin)
- Frank Schack (Gemeindevertreter)
- Birger Bösel (sachkundiger Einwohner)
- Annelie Edling (sachkundige Einwohnerin)
- Tina Koch (sachkundige Einwohnerin)



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Gemeinde Pinnow
Der Bürgermeister
durch das Amt Crivitz
Die Amtsvorsteherin
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ansprechpartnerin Karin Kornath

Telefon 03871 722-3002 | Fax 03871 722-77-3002
E-Mail karin.kornath@kreis-lup.de

Aktenzeichen
30.15

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
204

Datum
06.09.2019

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow Hier: Beanstandung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von der Gemeindevertretung Pinnow am 24.06.2019 gefassten Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung beanstande ich gemäß § 81 Abs.1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (KV M-V).

Begründung:

Die Hauptsatzungsänderung stand nicht auf der Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow. Diese wurde erst auf Antrag des Bürgermeisters in der Sitzung um den Tagesordnungspunkt „Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde“ erweitert. Dabei setzt doch nach § 29 Abs. 1 Satz 1 KV M-V der Bürgermeister selbst die Tagesordnung fest und beruft die Gemeindevertretung ein. Er war somit nicht gehindert, die Änderung der Hauptsatzung auf die Tagesordnung zu setzen.

Durch das Fehlen auf der Tagesordnung wurde zudem der Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt. Dem interessierten Einwohner wurde damit die Kenntnis verwehrt, dass auf der Sitzung eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden soll.

Gemäß § 29 Abs. 4 KV M-V muss es sich bei einer Erweiterung der Tagesordnung um eine Angelegenheit handeln, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Eine besondere Dringlichkeit setzt voraus, dass die Tatbestände, die zur Dringlichkeit führen, bei der Festsetzung der Tagesordnung noch nicht bekannt waren.

Seite 1 von 2

Mit der erweiterten Tagesordnungspunkt „Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde“ wurden die Regelungen zur Ausschussbesetzung zweier beratender Ausschüsse dahingehend geändert, dass sich die Anzahl der sachkundigen Einwohner jeweils um Einen erhöht hat. Mir konnten durch die Amtsverwaltung keine Gründe genannt werden, warum die Änderung der Hauptsatzung nicht auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung gesetzt wurde. Eine besondere Dringlichkeit vermag ich nicht zu erkennen. Unter Einhaltung der Ladungsfrist wäre bis zur Sitzung am 24.06.2019 ausreichend Zeit gewesen, eine Hauptsatzungsänderung mit einer Beschlussvorlage vom Amt vorbereiten zu lassen und diese auf die Tagesordnung zu setzen.

Ein Satzungstext lag zur Beschlussfassung ausweislich der Niederschrift und der Mitteilung der Amtsverwaltung nicht vor. Gemeindliche Satzungen können nur durch (formgerechte) Satzungen geändert oder aufgehoben werden (OVG für das Land Schleswig-Holstein 2. Senat, 2 L 185/98). Dies gilt umso mehr bei einer Änderung der Hauptsatzung, der eine besondere Rolle zukommt.

Aus vorgenannten Gründen ist die Beanstandung geeignet, erforderlich und angemessen. Meine Entscheidung ist geeignet, weil dadurch die Rechtmäßigkeit des gemeindlichen Handelns hergestellt wird. Sie ist erforderlich, weil es für die Gemeinde Rechtssicherheit schafft und angemessen, weil dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Von dem mir zur Verfügung stehenden Opportunitätsprinzip kann ich aufgrund der in diesem Verfahren begangenen Rechtsverstöße keinen Gebrauch machen.

Von daher gebe ich der Gemeindevertretung Pinnow auf, sich erneut mit der Thematik zu befassen und die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow zu setzen und zu beschließen. Gleiches gilt für die Wiederholung der Wahl bzw. Bestätigung der Wahl der Ausschüsse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung, Puttitzer Straße 25, 19370 Parchim einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Kornath
Sachbearbeiterin
Kommunalaufsicht